Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

1.

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Referat WR II 8

[redacted]

Ihr Zeichen: [redacted]
Ihre Nachricht vom: 29.11.2019
Mein Zeichen: [redacted]
Meine Nachricht vom: /

[redacted]
Telefon: [redacted]
Telefax:

Kiel, 18. Dezember 2019

Referentenentwurf zur Verordnung zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung und der Deponieverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter [redacted]

für die Übersendung des Referentenentwurfs einer Verordnung zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung und der Deponieverordnung bedanke ich mich und nehme dazu wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 (Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung)

I. Zu § 3 Absatz 3 Satz 3 AVV

Mit dem Änderungsvorschlag soll die Formulierung „solche Einstufungen“ durch die Formulierung „mit allen erforderlichen Informationen“ ergänzt werden. Der Vorschlag ist aus unserer Sicht nachvollziehbar und auch sinnvoll, allerdings wird an keiner Stelle beschrieben, um welche Informationen es sich hierbei konkret handelt. Sollten die Länder hier im jeweiligen Einzelfall und Ermessen entscheiden oder strebt man ein einheitliches Vorgehen an?

II. Zur Anlage der AVV

Aufgrund der Änderung des Anhangs III der Abfallrahmenrichtlinie in Bezug auf die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 14 „ökotoxisch“ muss die Nr. 2.1 der Anlage dahingehend angepasst werden. Des Weiteren soll eine redaktionelle Änderung in Nr. 2.2.1 der Anlage vorgenommen werden. Beide Änderungsvorschläge dienen der Anpassung an aktuelle Rechtsvorschriften, ihnen wird daher zugestimmt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Deponieverordnung)

I. Zu Nummer 4 Buchstabe d Doppelbuchstaben aa bis dd (Anhang 1 Nummer 2.2 Tabelle 1)

Mit dem Änderungsvorschlag soll bewirkt werden, dass Sickerwässer aus Deponien der Klasse 0 gefasst und analysiert werden. Nach unserer Überzeugung kann dies nicht über eine einlagige mineralische Dichtung von 0,25 m und einen k-Wert < 1 x 10^{-8} m/s erreicht werden. Wir regen daher an, für mineralische Abdichtungen die in Schleswig-Holstein gängige Variante mit einer zweilagigen Dichtung und Durchlässigkeitsbeiwerten von mindestens 1 x 10^{-9} m/s aufzunehmen. Diese Abdichtung ersetzt gleichzeitig die geologische Barriere.

Sofern nur unbelasteter Boden abgelagert wird soll auf eine Abdichtung verzichtet werden können. An dieser Stelle müsste daher der Begriff des unbelasteten Bodens konkretisiert werden, bspw. dahingehend, dass dieser der Kategorie Z0/ Z0* zuzuordnen ist. Daher werden die folgenden Änderungen vorgeschlagen:

2) Werden Abdichtungskomponenten aus mineralischen Bestandteilen hergestellt, müssen diese eine Mindestdicke von **0,5 m** und einen Durchlässigkeitsbeiwert von **k ≤ 1 × 10^{-9} m/s** bei einem Druckgradienten von i = 30 (Laborwert nach DIN EN ISO 17892-11, Ausgabe Mai 2019, Laborversuche an Bodenproben – Teil 11: Bestimmung der Wasserdurchlässigkeit (ISO 17892-11:2019)) einhalten. Werden Kunststoffdichtungsbahnen als Abdichtungskomponente eingesetzt, darf ihre Dicke 2,5 mm nicht unterschreiten.

~~Diese Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die technische Maßnahme als Ersatz für die geologische Barriere den hier geforderten Durchlässigkeitsbeiwert einhält.~~

Die Abdichtungsschicht ist nicht erforderlich, wenn auf der Deponie nur ~~unbelasteter~~ Bodenaushub angenommen wird**, der die Zuordnungswerte Z 0* der LAGA Mitteilung 20 nicht überschreitet**.

II. Zu Nummer 5 Buchstaben a (Anhang 3 Tabelle 2 Fußnoten zu Spalte 4 Nummer 1.01 und 1.02) sowie zu Nummer 5 Buchstabe c (Anhang 3 Tabelle 2 Fußnote 15 zu Spalte 9 Nummer 3.11 und 3.12)

Hier wäre eine Konkretisierung der Formulierung „natürliches Bodenmaterial“ wünschenswert. Auch hier könnte die Ergänzung Z0/Z0* Fehlinterpretationen vorbeugen. Der folgende Änderungsvorschlag würde dies klarstellen:

3) Für ~~natürliches~~ Boden~~material~~ ohne Fremdbestandteile**, der die Zuordnungswerte Z 0* der LAGA Mitteilung 20 nicht überschreitet,** sind Überschreitungen beim Glühverlust bis 5 Masse-% oder beim TOC bis 3 Masse-% möglich.

Darüber hinaus wäre es zu begrüßen, wenn der Begriff des Deponieabschnitts in **§ 2 Nr. 11 DepV** näher konkretisiert wird. Die aktuelle Formulierung lässt Raum für unterschiedliche Auslegungen bezüglich der Beschaffenheit einer bautechnischen

Trennung. Insbesondere bleibt unklar, ob der vielfach vorhandene Trenndamm auf der Basis zwischen zwei (Bau-) Abschnitten genügt oder eine bautechnische erforderlich wäre, welche – gewissermaßen als Äquivalent zur räumlichen Trennung – zwei benachbarte Abschnitte vollkommen, also als vertikal angeordnetes Dichtungselement, trennt. Die folgende klarstellende Formulierung wird vorgeschlagen:

11. Deponieabschnitt:
Räumlich ~~oder~~ **und** bautechnisch abgegrenzter Teil des Ablagerungsbereiches einer Deponie, der einer bestimmten Deponieklasse zugeordnet ist und der getrennt betrieben werden kann;

Ähnlich wie bei der Inbetriebnahme sollte auch nach der Errichtung des Oberflächenabdichtungssystems die Pflicht zur zeitnahen behördlichen Abnahme im Kontext von **§ 10 DepV** eingeführt werden. Die zeitnahe Abnahme der Oberflächenabdichtung nach deren Herstellung bietet die Vorteile, dass die Baumaßnahme und deren Ausführung bei allen Beteiligten präsent ist. Sie wäre technisch sinnvoll. Darüber hinaus resultiert aus der verordnungskonformen Herstellung des Oberflächenabdichtungssystems der Anspruch des Betreibers auf eine Rückzahlung von Sicherheitsleistungen, so dass eine zeitnahe behördliche Abnahme erforderlich wird. Schließlich sollte der Betreiber auch unabhängig von den vorgenannten Argumenten im Hinblick auf die angestrebte endgültige Stilllegung seiner Anlage einen Anspruch auf eine zeitnahe behördliche Bestätigung der korrekten Bauausführung erhalten. Es wird daher angeregt, die nachfolgende Ergänzung als § 10 Absatz 1 Satz 2 DepV oder als neuen § 10a DepV einzufügen.

Wird eine Deponie abschnittsweise errichtet und betrieben, so sind die einzelnen Deponieabschnitte und die dazugehörigen technischen Einrichtungen nach der Errichtung der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung durch die zuständige Behörde abzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übergangsvorschriften gem. **§ 28 DepV** obsolet sind und gestrichen werden können, da die Akkreditierungen der fremdprüfenden Stellen abgeschlossen sind.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]